Kanton Bern
Canton de Berne

Leitfaden
Religiöse Vielfalt in der Schule

Bildungs- und Kulturdirektion

November 2026

1.	**Einleitung**	2
1.1	Ziele und Inhalte des Leitfadens	2
1.2	Einordnung des Religionsbegriffs	2
1.3	Religiöse Vielfalt in der Schule	3
2.	**Rechtsgrundlagen**	4
2.1	Bundesrechtliche Grundlagen	4
2.2	Kantonale Gesetzgebung	4
3.	**Rolle der Lehrperson**	6
4.	**Relevante Bereiche**	7
4.1	Religion im Unterricht	7
4.2	Religiöse Feiern, Bräuche und Symbole in der Schule	8
4.3	Sexualkundlicher Unterricht	9
4.4	Sportliche Aktivitäten	10
4.5	Exkursionen und Lager	10
4.6	Dispensationen an religiösen Feier- und Festtagen	11
4.7	Diskriminierung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit	11
4.8	Kleidung	12
4.9	Ernährung	12

Impressum

Herausgeberin
Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Gestaltung und Produktion
Stämpfli Kommunikation AG, Bern

1. Einleitung

Die Schule ist ein Abbild unserer Gesellschaft und ein Raum, in dem täglich unterschiedliche Lebensentwürfe, Überzeugungen und Traditionen aufeinandertreffen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die religiöse Landschaft im Kanton Bern spürbar gewandelt: Wo früher eine weitgehende konfessionelle Einheit herrschte, prägt heute eine grosse Vielfalt von Glaubensrichtungen, Weltanschauungen und auch Konfessionslosigkeit den Schulalltag. Diese Pluralität ist für die Schule sowohl eine bereichernde Chance als auch eine pädagogische Aufgabe.

Wenn religiöse Fragen im Schulzimmer auftauchen, geht es selten nur um abstrakte Themen. Vielmehr berühren sie das persönliche Wohlbefinden und die Identität der Kinder und Jugendlichen. In diesen Momenten ist die Schule gefordert, einen Rahmen zu bieten, der Halt gibt und in dem sich alle Beteiligten respektiert fühlen. Für ein gutes Miteinander genügt es nicht, lediglich die Einhaltung rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten: Ebenso entscheidend sind pädagogische Strategien, eine vorausschauende Planung von Aktivitäten, eine proaktive Haltung gegen Diskriminierung sowie das Engagement aller Beteiligten.

Dieser Leitfaden möchte Sie dabei unterstützen, diese tägliche Gestaltungsarbeit mit Sicherheit und pädagogischem Fingerspitzengefühl zu leisten. Er bietet Orientierung und hilft dabei, Lösungen zu finden, die dem staatlichen Bildungsauftrag ebenso gerecht werden wie der individuellen Religionsfreiheit. Ziel ist es, die Schule als einen Ort zu stärken, an dem Toleranz gemeinsam gelebt wird.

1.1 Ziele und Inhalte des Leitfadens

Der Leitfaden soll Lehrpersonen und Schulleitungen als Orientierungshilfe bei praktischen Fragen rund um das Thema «Schule und Religion» dienen. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen klar und verständlich zu vermitteln und darauf aufbauend nützliche Handlungsempfehlungen zu formulieren.

Der Leitfaden kann in der Regel keine abschliessenden Antworten bereitstellen. Stattdessen liegt der Fokus darauf, Unterstützung bei der Suche nach Lösungen zu bieten, die den spezifischen Gegebenheiten vor Ort gerecht werden. Diese Lösungen müssen im Dialog mit allen Betroffenen – Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen – erarbeitet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie nachhaltig wirksam sind.

1.2 Einordnung des Religionsbegriffs

Unsere Gesellschaft basiert auf Werten und Normen, die durch Religionen mitgeprägt wurden. Diese geben den Menschen Orientierung und Halt. Menschen entwickeln ihre persönlichen Werte auf verschiedenen Wegen. Dabei kann religiöse Zugehörigkeit eine wichtige Basis sein.

Eine kurze Einordnung des Religionsbegriffs und was Religion leisten kann, kann für die weitere Einbettung des Leitfadens hilfreich sein:

- **Sinnstiftung und Identitätsbildung:** Religion bietet Deutungsmuster an, die dazu beitragen können, dem Leben Sinn zu verleihen und die persönliche Identität massgeblich zu prägen.
- **Umgang mit Herausforderungen:** Sie kann Menschen helfen, mit Zufällen und existenziellen Krisen (wie Leid oder Tod) umzugehen. Durch Rituale und Deutungen kann sie Trost und Hoffnung bieten.
- **Moralische Orientierung:** Sie kann eine moralische Richtschnur für das Handeln bieten.
- **Gemeinschaftsbildung:** Religion kann Räume der Begegnung schaffen und ein Gefühl der Zugehörigkeit vermitteln. Durch gemeinsame Rituale, Feste und soziales Engagement kann sie zur Vernetzung innerhalb der Gesellschaft und zur Solidarität untereinander beitragen.

Diese Perspektive verdeutlicht, warum religiöse Themen für viele Personen von so grosser Bedeutung sind. Für die Schule bedeutet dies, dass religiöse Fragen nicht nur Wissensstoff sind, sondern tief in die Lebenswelt und das Wohlbefinden einzelner Lernenden hineinreichen können.

1.3 Religiöse Vielfalt in der Schule

Das Verhältnis zwischen Religion und Kultur ist eng verwoben und lässt sich im Schulalltag oft nicht trennscharf unterscheiden. Dennoch legt dieser Leitfaden den Fokus bewusst auf die religiöse Vielfalt, da religiöse Überzeugungen im Gegensatz zu rein kulturellen Bräuchen unter dem besonderen Schutz der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit stehen. Dieser rechtliche Sonderstatus führt dazu, dass aus religiösen Gründen spezifische Ansprüche entstehen können, etwa bei Dispensationsgesuchen für Feiertage oder im Umgang mit Bekleidungsvorschriften.

Gehörten 1990 noch 90 Prozent der Bevölkerung einer Landeskirche an, sind es heute noch ca. 55 Prozent. Viele Menschen nichtchristlichen Glaubens sind keine Neuzugezogenen mehr, sondern in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Religiöse Diversität ist damit ein fester Bestandteil des gesellschaftlichen Zusammenlebens geworden. Zu beachten ist ferner, dass Religiosität sehr unterschiedlich gelebt wird – von einer starken, öffentlich sichtbaren Praxis bis hin zu einer privaten, individuell geprägten Spiritualität. Zudem sind in den letzten Jahrzehnten neue Weltanschauungen hinzugekommen, die das Spektrum der Überzeugungen in der Bevölkerung erweitern.

Religiöse Fragen sind nicht nur Wissensstoff, sondern reichen tief in die Lebenswelt und das Wohlbefinden einzelner Lernenden hinein.

Diese gewachsene religiös-weltanschauliche Vielfalt verändert die Anforderungen an die Schule. In den allermeisten Fällen funktioniert der Schulalltag unter diesen neuen Voraussetzungen ohne besondere Schwierigkeiten. Dennoch können im Spannungsfeld zwischen der Pflicht der Schule zur konfessionellen Neutralität, der christlich geprägten Kultur und Grundrechten wie der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Diskriminierungsverbot Konflikte entstehen.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, sind Dialog und transkulturelle Verständigung unverzichtbar. Es ist unter anderem die Aufgabe der Schule, das physische, psychische und soziale Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler zu fördern und in ihnen den Willen zur Toleranz und zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt zu wecken. Die religiöse Vielfalt bietet eine Chance, den Schülerinnen und Schülern Werte wie Toleranz und gegenseitiges Verständnis nahezubringen. Diese Grundpfeiler des Zusammenlebens fördern nicht nur ein respektvolles Miteinander, sondern leisten auch einen Beitrag zur demokratischen Bildung und sozialen Integration.

Der Umgang mit Religion in der Schule ist in der Schweiz durch ein Geflecht von Rechtsnormen auf Bundes- und Kantonsebene geregelt. Diese bilden den Rahmen für die Entscheidungen und Handlungen der Schulbehörden.[1]

1 Bei Bedarf kann auch die zuständige Schulaufsicht beratend beigezogen werden. Sie verfügt über Beratungskompetenz in diesen Fragestellungen und stellt die Einhaltung rechtlicher und organisatorischer Rahmenbedingungen sicher.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Bundesrechtliche Grundlagen

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV]): Dieses Grundrecht schützt das Recht jedes Einzelnen, die eigene religiöse Überzeugung frei zu wählen, sich zu bekennen und sie auszuüben, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen, soweit gesetzliche Einschränkungen nach Art. 36 BV nicht entgegenstehen. Es verbietet auch, jemanden zu zwingen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot (Art. 8 BV): Artikel 8 der Bundesverfassung gewährleistet die Rechtsgleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und enthält ein explizites und allgemeines Diskriminierungsverbot. Niemand darf diskriminiert werden, insbesondere nicht wegen der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung.

Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV): Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus. Bei der Abwägung widerstreitender Grundrechte, insbesondere im schulischen Kontext, muss das Kindeswohl stets im Zentrum der Betrachtung stehen.

Einschränkung von Grundrechten (Art. 36 BV): Grundrechte können nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden: Es muss eine gesetzliche Grundlage bestehen, die Einschränkung muss im öffentlichen Interesse liegen oder dem Schutz von Grundrechten Dritter dienen, sie muss verhältnismässig sein und darf den Kerngehalt des Grundrechts nicht verletzen.

Elternrechte im Zivilgesetzbuch (Art. 301 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB]): Eltern verfügen gemäss Artikel 303 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über die religiöse Erziehung ihrer Kinder bis zu deren vollendetem 16. Altersjahr. Anschliessend entscheiden die Jugendlichen selbstständig über ihre religiöse Zugehörigkeit und deren Ausübung.

Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 und 62 BV): Dieses Grundrecht gewährt den ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der unter staatlicher Leitung oder Aufsicht steht. Unter Berücksichtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert dieser Anspruch Kindern und den Erziehungsberechtigten in einem weiteren Sinne, in ihren eigenen Überzeugungen weder beeinflusst noch verletzt zu werden. Das Bundesgericht hat in mehreren Entscheiden betont, dass die konfessionelle Neutralität im Schulbereich aufgrund der allgemeinen Schulpflicht besonderes Gewicht besitze. Sie stellt sicher, dass die Schule offen ist und allen Kindern und Jugendlichen mit den unterschiedlichsten Überzeugungen tolerant begegnet.[2]

Bei der Abwägung widerstreitender Grundrechte, insbesondere im schulischen Kontext, muss das Kindeswohl stets im Zentrum der Betrachtung stehen.

2.2 Kantonale Gesetzgebung

Kantonsverfassung vom 06.06.1993: Konfessionelle Neutralität (Art. 43 Abs. 1 der KV): Kanton und Gemeinden führen öffentliche Kindergärten und Schulen. Der Unterricht ist konfessionell und politisch neutral.

Volksschulgesetz vom 19.03.1992: Konfessionelle Neutralität (Art. 4 VSG) und Erziehungsauftrag (Art. 2 VSG): Art. 4 VSG verpflichtet die öffentliche Volksschule zu konfessioneller Neutralität. Sie darf die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht beeinträchtigen. Art. 2 Abs. 3 und 4 VSG überträgt der Volksschule

2 Vgl. BGE 123 I 296 E. 4

zudem die Aufgabe, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen und die Toleranz zu fördern.

Lehrplan 21 (DVLP 21) und Plan d'études romand (OD PER): Im Kanton Bern ist der Lehrplan 21 nach Art. 1 DVLP 21 für alle öffentlichen deutschsprachigen und der Plan d'études romand (PER) nach Art. 3 OD PER für alle öffentlichen französischsprachigen Volksschulen rechtlich verbindlich. Sie dienen als harmonisierendes Planungsinstrument, das die Bildungsziele vereinheitlicht und als Grundlage für Lehrerausbildung, Lehrmittelentwicklung und Leistungsbeurteilung. Beide Lehrpläne beauftragen die Schulen über Religionen neutral zu unterrichten, also ohne dabei einzelne Religionen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Ergänzend dazu sehen die Lehrpläne vor, Toleranz und das Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.[3]

3 Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, 2015, Lehrplan 21 – AHB, S. 36 ff.

3. Rolle der Lehrperson

Im Lehrplan 21[4] und im PER finden sich vier zentrale didaktische Hinweise für eine angemessene berufsethische Haltung der Lehrpersonen im Umgang mit Religion:

1) **Verbot religiöser Handlungen und religiöser Unterweisung**
   Zum Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler verbietet Art. 15 BV den Zwang zum Vollziehen religiöser Handlungen im obligatorischen Unterricht der Volksschule. Es darf zudem keine religiöse Unterweisung stattfinden.

2) **Unparteiischer Umgang mit Religionen und Weltanschauungen**
   Der Lehrplan 21 verlangt eine unparteiische Darstellung der verschiedenen Religionen, was von der Lehrperson «eine unvoreingenommene, offene Haltung und einen nicht diskriminierenden Umgang mit Religionen und Weltanschauungen»[5] erfordert. Diese Haltung schliesst den respektvollen Umgang mit agnostischen Überzeugungen (welche die Existenz einer höheren Macht als unbeweisbar ansehen) sowie atheistischen Ansichten (welche die Existenz Gottes verneinen) explizit mit ein. Vergleiche dürfen angestellt werden, sofern sie nicht mit Wertungen verbunden sind. Nicht unter diesen Anspruch auf Unparteilichkeit fallen jedoch Weltanschauungen, die den demokratischen Grundwerten und den Menschenrechten widersprechen, wie beispielsweise menschenverachtende oder gewaltverherrlichende Ideologien.

3) **Verbot der Vereinnahmung und Respekt vor der Privatsphäre**
   Es ist gemäss Lehrplan darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler «nicht vereinnahmt oder überfordert werden, indem sie zum Beispiel die Religion, der sie allenfalls angehören, als Experten vertreten oder erklären müssen»[6]. Im Unterricht soll es den Schülerinnen und Schülern freistehen, ihre eigenen Perspektiven und Erlebnisse einzubringen; sie dürfen jedoch nicht dazu verpflichtet werden.

4) **Selbstreflexive Haltung**
   Die Lehrperson ist angehalten, sich ihres eigenen religiösen oder weltanschaulichen Hintergrunds bewusst zu sein und im Unterricht eine interessierte und respektvolle Haltung einzunehmen.

Um Lehrpersonen in ihrer anspruchsvollen Rolle im Unterricht, im schulischen Setting und in der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu unterstützen, werden folgende Rahmenbedingungen empfohlen:

Geeignete Unterrichtsmaterialien
Die Verwendung von didaktisch aufbereiteten, sachlich korrekten und altersgerechten Materialien zu religiösen Themen unterstützt Lehrpersonen bei der ausgewogenen Darstellung verschiedener Religionen und Weltanschauungen.

Weiterbildungen
Lehrpersonen sollen regelmässig die Möglichkeit erhalten, ihr Wissen über verschiedene Religionen und Kulturen sowie ihre interkulturellen Kompetenzen durch Weiterbildungen zu vertiefen.

Handlungsleitlinien
Schulinterne Leitlinien – wie beispielsweise zur Berücksichtigung von religiös bedingtem Fasten im Hauswirtschaftsunterricht – schaffen Klarheit und Handlungssicherheit für Lehrpersonen in schwierigen Situationen.

Beizug externer Unterstützung
Bei Herausforderungen im Zusammenhang mit religiöser Vielfalt kann der Beizug von interkulturellen Dolmetscherinnen oder interkulturellen Vermittlern wertvolle Unterstützung bieten. Auch bei Schwierigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Vorstellungen von Geschlechterrollen ergeben, kann ihre Mitwirkung hilfreich sein.

Unter www.bkd.be.ch/leitfaden-religion sind entsprechende Informationen verlinkt.

4 Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, 2015, Lehrplan 21 – Didaktische Hinweise zu Ethik, Religionen, Gemeinschaft, S. 281 ff.
5 Ebd.
6 Ebd.

4. Relevante Bereiche

Religion ist im Schulalltag auf verschiedene Weisen präsent. Sie ist Teil der Unterrichtsinhalte und beeinflusst das soziale Miteinander. Gelegentlich führt das zu Fragestellungen, zum Beispiel bezüglich Dispensationen vom Unterricht oder der Gestaltung von Schulfesten. Die folgenden Abschnitte bieten für zentrale Themenbereiche nützliche Handlungsempfehlungen und relevante Hintergrundinformationen.

Alle Kinder haben ein Recht auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV). Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag verpflichtet die Kantone, ein angemessenes, erfahrungsgemäss ausreichendes Bildungsangebot bereitzustellen. Dispensationsgesuche aus Glaubens- und Gewissensgründen müssen stets diesem Bildungsanspruch gegenübergestellt werden. Da die Lehrpläne einen konfessionell neutralen Unterricht vorschreiben (Art. 4 VSG), ist eine Befreiung von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten aus religiösen Gründen grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung jedoch zum Wohl des Kindes eine Dispensation bewilligen.[7]

4.1 Religion im Unterricht

Hintergrund

Der Lehrplan 21 sieht vor, im ersten und zweiten Zyklus im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG) Wissen über die verschiedenen Religionen aufzubauen. Im dritten Zyklus geschieht dies in Kombination mit lebenskundlichen Themen im Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG).[8] Im Lehrplan wird dieser Unterricht klar vom konfessionellen Unterricht abgegrenzt: «Es handelt sich dabei um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion. Diese ist Sache der Eltern sowie der Kirchen und Glaubensgemeinschaften.»[9]

Im Fachbereich NMG entwickeln Schülerinnen und Schüler ein grundlegendes Verständnis für verschiedene Lebensweisen, Traditionen und kulturelle Praktiken. Sie lernen religiöse Feste und Rituale kennen und setzen sich mit Grundwerten wie Respekt, Toleranz und Solidarität auseinander. Dabei steht das Verständnis für das Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft im Zentrum. Im Fachbereich ERG vertiefen die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen über religiöse Überlieferungen und können erläutern, wie Texte und Lehren in verschiedenen Religionen verwendet werden. Sie verstehen religiöse Praxis im lebensweltlichen Kontext und können die Rolle und Wirkung von Religion in gesellschaftlichen Zusammenhängen einordnen. Gleichzeitig schärfen sie ihre ethische Urteilsfähigkeit und erweitern ihr philosophisches Denkvermögen. Ein zentrales Ziel ist die Befähigung zur aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Nach Lehrplan 21 und PER folgt der Unterricht über Religion einem Ansatz, bei dem religiöse Phänomene systematisch betrachtet werden, ohne sie zu bewerten. Dieser Ansatz fördert das Verständnis für kulturelle und religiöse Vielfalt, ohne in die persönliche Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler einzugreifen.

Empfehlungen

Alters- und entwicklungsgerechte Zugänge sind entscheidend für eine zielführende Behandlung religiöser Themen. Im ersten Zyklus können religiöse Feste und Bräuche durch Geschichten, Bilder und einfache Symbole erschlossen werden. Die Kinder lernen beispielsweise die Bedeutung des Lichts im Christentum, im Judentum und im Buddhismus kennen und vergleichen die damit verbundenen Rituale. Im zweiten Zyklus eignet sich der Vergleich verschiedener Entstehungsgeschichten und ethischer Regeln unterschiedlicher Religionen. Die Schülerinnen und Schüler können etwa die Goldene Regel («Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.») in verschiedenen religiösen und philosophischen

7 Dies kann in seltenen Fällen sinnvoll sein, um ein Kind vor einem tiefgehenden Gewissens- oder Loyalitätskonflikt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule zu schützen.

8 Im *Plan d'études romand* (PER) ist der entsprechende Themenbereich in den Fachbereich *Sciences humaines et sociales* (SHS) integriert und wird im Zyklus 3 in der Geschichte behandelt.

9 Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, 2015, Lehrplan 21 – Fachbereich NMG, S. 272

Traditionen untersuchen. Im dritten Zyklus ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle von Religion in gesellschaftlichen Debatten möglich. Jugendliche können beispielsweise die Bedeutung religiöser Argumente in Diskussionen zu Themen wie Umweltschutz oder soziale Gerechtigkeit analysieren. Durch Bezüge zu anderen Fachbereichen (Räume, Zeiten, Gesellschaften [RZG], Wirtschaft, Arbeit, Haushalt [WAH], Musik, Gestalten etc.) können Themen vertieft und Zusammenhänge erfahrbar gemacht werden. Ein überfachliches Erarbeiten kann sich in diesen Fragen als dienlich erweisen.

Die religiöse Vielfalt im Kanton Bern bietet eine wertvolle Ressource für den Unterricht. Die Erkundung religiöser Stätten in der näheren Umgebung wie Kirchen, Synagogen, Moscheen oder dem Haus der Religionen mit entsprechender Vor- und Nachbereitung ermöglicht authentische Begegnungen mit gelebter Religion.

Die Arbeit mit Materialien aus verschiedenen religiösen Traditionen bereichert den Unterricht und ermöglicht einen direkten Zugang zu religiösen Ausdrucksformen. Bildbetrachtungen religiöser Symbole, Nacherzählungen religiöser Geschichten oder altersentsprechend aufbereitete Auszüge aus heiligen Schriften können das gegenseitige Verständnis vertiefen.

Es handelt sich um einen Unterricht über Religionen, nicht um Unterweisung in einer Religion.

Die gezielte Auswahl passender Lehrmittel trägt wesentlich zur erfolgreichen Umsetzung der Bildungsziele im Bereich Religion bei. Die empfohlenen Lehrmittel für den Fachbereich NMG bzw. ERG finden sich auf dem Fächernet[10] des Kantons Bern.[11] Sie stellen sicher, dass religiöse Themen sachlich, ausgewogen und altersgerecht vermittelt werden. Ergänzende Materialien aus der Mediothek der PHBern[12] bieten zusätzliche Ressourcen für einen vielfältigen und ansprechenden Unterricht. Die PHBern[13] und die HEP-BEJUNE bieten thematische Weiterbildungen und Beratungen zur Unterrichtsgestaltung inklusive der angebotenen Medien an.

10 Lehrmittel NMG. Fächernet Volksschule. Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Online abrufbar unter: https://www.faechernet.bkd.be.ch/de/start/dienstleistungen/natur-mensch-gesellschaft/lehrmittel.html

11 Das französischsprachige Gegenstück zum Fächernet findet sich im Portal COMEO des Kantons Bern. Online abrufbar unter: https://www.faechernet.bkd.be.ch/fr/start.html.

12 Mediothek. PHBern. Online abrufbar unter: https://www.phbern.ch/dienstleistungen/unterrichtsmedien/mediothek.

13 Medien und Beratung Ethik, Religionen, Gemeinschaft. PHBern. Online abrufbar unter: https://www.phbern.ch/dienstleistungen/unterrichtsmedien/medien-und-beratung-ethik-religionen-gemeinschaft

4.2 Religiöse Feiern, Bräuche und Symbole in der Schule

Hintergrund

An vielen Schulen ist es in der Adventszeit üblich, weihnachtliche Elemente in den Schulalltag einzubauen – etwa in Form von Weihnachtsdekoration, Singen von Weihnachtsliedern, Krippenspielen etc. Angesichts der Verpflichtung der öffentlichen Schulen zur religiösen Neutralität kann dies bei manchen Eltern Fragen auslösen. Das Weihnachtsfest hat zwar einen christlichen Bezug, wird aber zunehmend losgelöst von der Religion auch als kulturell bedeutsames Ereignis angesehen und von vielen nicht praktizierenden oder konfessionslosen Menschen gefeiert. Dieses breite Spektrum der Bedeutungszuschreibung zeigt sich beim Singen von Weihnachtsliedern besonders deutlich. Für manche sind solche Lieder ein Kulturgut, wobei der Text als nebensächlich betrachtet wird. Für andere hingegen ist der Text ein wesentlicher Bestandteil ihres bewusst gelebten Glaubens. Dazwischen existieren alle Schattierungen.

Feste und Bräuche dieser Art können also sehr unterschiedlich wahrgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass sich Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuende und weiteres Schulpersonal als Kollegium mit der Frage auseinandersetzen, ob und wenn ja in welchem Rahmen religiös konnotierte Feste und Bräuche im Schulalltag begangen werden sollen.

Rechtliche Grundlage

Die öffentliche Volksschule ist zu konfessioneller Neutralität verpflichtet, dennoch dürfen religiöse Elemente weiterhin Platz im Schulkontext haben. Ein Verstoss gegen das Neutralitätsgebot liegt dann vor, wenn die religiöse Äusserung seitens der Schule eine bestimmte Intensität erreicht, sodass Auswirkungen auf die religiösen Überzeugungen der Lernenden nicht auszuschliessen sind (BGer, 2C_897/2012 E. 3.2). Das Bundesgericht untersagte beispielsweise einer Tessiner Gemeinde das Anbringen eines Kruzifixes in den Schulzimmern, da das Symbol den Eindruck erwecken könne, dass die schulischen Lerninhalte christlich geprägt vermittelt würden (BGE 116 Ia 252). Weihnachtsdekoration hingegen wird nur für eine begrenzte Zeit aufgehängt. Die religiöse oder religiös gedeutete Äusserung der Schule ist dadurch zurückhaltender. Die rechtliche Beurteilung der Vereinbarkeit aufgehängter religiöser Symbole mit der Verpflichtung zur konfessionellen Neutralität bleibt aber stets eine Frage des Abwägens.

Eindeutig ist hingegen, dass anders- oder nichtgläubige Schülerinnen und Schüler nicht dazu verpflichtet werden dürfen, eine bestimmte Handlung auszuführen, wenn dies für sie eine religiöse Handlung darstellt. Ein Anspruch darauf, nicht mit religiösen oder religiös konnotierten Handlungen anderer konfrontiert zu werden, besteht hingegen auf Grundlage der Glaubensfreiheit nicht (siehe BGE 2C_724/2011, E. 3.2).

Feiern mit religiösem Hintergrund können durchgeführt werden, sofern keine Beeinflussung der religiösen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler erfolgt. Das Schulhaus kann mit traditionellem Festschmuck verziert werden und das Basteln von festlichen Gegenständen oder das Zubereiten von typischen Speisen wie Weihnachtsgebäck stellen keine religiösen Handlungen dar. Feiern sind aber so zu gestalten, dass sie:

– über ein religiöses Fest oder einen Brauch aufklären,
– gemeinschaftsfördernde Klassenerlebnisse für alle ermöglichen und
– die religiösen oder weltanschaulichen Gefühle von Kindern und Jugendlichen, welche einer anderen Religion oder Weltanschauung angehören, nicht verletzen.

Darüber hinaus ist es unterstützend, wenn Feste und Bräuche unterschiedlicher Religionen in der Klasse thematisiert werden. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, religiöse Vielfalt erlebbar zu machen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Empfehlungen

Feste und besondere Traditionen schaffen wertvolle gemeinschaftsfördernde Erlebnisse, die die Kinder und Jugendlichen darin unterstützen, die Schule positiv zu erleben. Den Verantwortlichen wird empfohlen, sich vor dem Einsatz religiös konnotierter Elemente im Unterricht und Schulalltag jeweils mit der möglichen Wirkung auseinanderzusetzen, die diese auf ihre Schülerinnen und Schüler und deren Eltern haben können.[14]

Wird beispielsweise ein Kind dazu verpflichtet, religiös konnotierte Lieder zu singen, die nicht seiner eigenen Überzeugung entsprechen, kann dies einen inneren Konflikt hervorrufen und das Gefühl entstehen lassen, etwas Falsches oder Verbotenes zu tun. Solche Situationen sollen vorausschauend verhindert und mit der notwendigen Sensibilität angegangen werden. Beispielsweise indem der Unterricht für alle Kinder Wahlmöglichkeiten bietet (eine Hälfte der Klasse singt das Lied X, die andere das Lied Y) oder alternative Formen der Teilnahme angeboten werden (Instrumentalbegleitung, Mitsummen ohne Text, andere Aufgabe). Allenfalls ist im Einvernehmen mit dem Kind ein Gespräch mit den Eltern sinnvoll, in dem ausgelotet werden kann, in welchem Rahmen die Teilnahme an solchen Unterrichtssequenzen möglich ist. Entsprechende Lösungen sollen dem betroffenen Kind wie auch der ganzen Klasse nicht als Abweichung von einer Norm, sondern als Ausdruck der gesellschaftlichen Vielfalt erläutert werden.

In Einzelfällen möchten oder dürfen Kinder aus religiösen Gründen nicht an Geburtstagsritualen teilnehmen. Diese Kinder sind währenddessen ebenfalls anders zu beschäftigen.

4.3 Sexualkundlicher Unterricht

Hintergrund

Der Lehrplan 21 sieht kein eigenes Fach für den sexualkundlichen Unterricht vor. Schulische Sexualaufklärung ist hauptsächlich im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) integriert. Im Zyklus 3 werden Inhalte zu Sexualität, Beziehung und Prävention in den Fachbereichen Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG 5.1, 5.2, 5.3, 5.4) und Natur und Technik (NT 7.3, 7.4) behandelt. Die Relevanz ist hoch; in einem Bericht zur Thematik hebt der Bundesrat diese hervor:
«Abschliessend bekräftigt der Bundesrat sein Engagement für die Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt, und insbesondere das Recht auf eine umfassende Sexualaufklärung (…). Er unterstreicht die Bedeutung der Sexualaufklärung für die Förderung der öffentlichen Gesundheit, denn sie trägt zur Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen, ungewollten Schwangerschaften und sexualisierter Gewalt bei.»[15]

Die schulische Sexualaufklärung verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche altersgerecht über Körperentwicklung, Beziehungen, Sexualität und damit verbundene Gesundheitsthemen zu informieren. Im sexualkundlichen Unterricht nehmen die Lehrpersonen Rücksicht auf das Alter, die Entwicklung und die Intimsphäre der Schülerinnen und Schüler. Ein zentraler Bestandteil der Sexualaufklärung ist die Prävention sexualisierter Gewalt. Kinder sollen frühzeitig ein Bewusstsein für persönliche Grenzen und den Schutz vor Übergriffen entwickeln.

Die Balance zwischen dem Bildungsanspruch der Schule und dem Erziehungsrecht der Eltern erfordert Fingerspitzengefühl und die Bereitschaft zum Dialog.

Der sexualkundliche Unterricht in der Schule ist säkular und erkennt die religiöse und kulturelle Vielfalt an. Die Schule hat den Bildungsauftrag, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche ein Grundwissen über Körper, Sexualität und Prävention erhalten. Auftrag der Lehrerinnen und Lehrer ist es, diese Themen professionell zu behandeln.

14 Das von Fachpersonen des Angebots Medien und Beratung Ethik, Religionen und Gemeinschaft der PHBern verfasste Grundlagenpapier «Advent und Weihnachten im Kontext Schule und ERG-Unterricht» hinterfragt die bis anhin übliche Praxis, bietet eine Auslegeordnung und skizziert verschiedene Strategien für den Umgang mit religiös konnotierten Themen, die je nach Schulkontext und Kollegium unterschiedlich ausfallen können. Online abrufbar unter: https://www.ethik-religionen-gemeinschaft.ch/kessler-hindle-gfeller-kuhl-studer-advent-weihnachten/

15 Bundesrat (2022). Schulische Sexualaufklärung in der Schweiz. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 22.3877 der WBK-N vom 30. Juni 2022. S.II

Rechtliche Grundlage
Laut dem Bundesgericht kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Sexualunterricht, wenn sie mit den eigenen Wertvorstellungen in Widerspruch steht, einen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit darstellen (2C_132/2014). Der Eingriff lässt sich jedoch rechtfertigen, wenn er nicht erheblich ist und mit dem Unterricht überwiegende öffentliche Interessen in angemessener Weise verfolgt werden. Das Bundesgericht sieht in diesem Fall die Prävention vor sexuellen Übergriffen und den Gesundheitsschutz als vorrangige Interessen an.

Der Besuch des Unterrichts ist grundsätzlich obligatorisch und wichtig, um Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten und sie vor körperlicher und geistiger Gewalt sowie sexuellem Missbrauch zu schützen. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, ihr Kind von einzelnen Unterrichtssequenzen des Sexualunterrichts dispensieren zu lassen (6.4.1 Allgemeine Hinweise und Bestimmungen [AHB] zum Lehrplan 21). Eine Dispensation für den gesamten sexualkundlichen Unterricht ist nicht möglich. Die Absprache erfolgt zwischen Eltern und der verantwortlichen Lehrperson. Das Dispensationsgesuch ist schriftlich möglichst zu Schuljahresbeginn, mindestens aber vier Wochen vor der entsprechenden Unterrichtssequenz an die Schulleitung zu richten.

Empfehlungen
Die Balance zwischen dem Bildungsanspruch der Schule und dem Erziehungsrecht der Eltern erfordert Fingerspitzengefühl und die Bereitschaft zum Dialog. Ziel ist, allen Kindern einen angemessenen Zugang zu wichtigem Wissen über ihren Körper, ihre Gesundheit und zwischenmenschliche Beziehungen zu ermöglichen, während gleichzeitig unterschiedliche Wertvorstellungen respektiert werden. Bei der Gestaltung und Durchführung schulischer Sexualaufklärung empfiehlt sich deshalb ein sensibler und differenzierter Ansatz:

- Frühzeitige Information: Lehrpersonen sollten Eltern rechtzeitig und transparent über die geplanten Inhalte informieren. Dies kann beispielsweise an einem Elternabend oder in einem Elternbrief geschehen.
- Dialog mit den Eltern: Bei Bedenken oder Dispensationsgesuchen ist ein persönliches Gespräch zu suchen. Dabei sollten die pädagogischen Ziele der Sexualaufklärung erläutert und mögliche Kompromisse erörtert werden. Es ist wichtig zu verstehen, welche spezifischen Aspekte für die Eltern problematisch sind.
- Einbezug externer Fachstellen: Bei Bedarf können externe Fachstellen für sexuelle Gesundheit einbezogen werden, die über spezifische Kompetenzen im Bereich der kultursensiblen Sexualaufklärung verfügen. Die Fachleute der Stiftung Berner Gesundheit beraten die Schulen und organisieren Weiterbildungsangebote sowie Gruppengespräche für Schulklassen.

Schulleitungen und Lehrpersonen erhalten im Rahmenkonzept Sexualaufklärung für die Schulen des Kantons Bern (https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/schulleitungen/konzepte-sexualaufklaerung-an-schulen.html) weitere Informationen. Das dazugehörige Musterkonzept Sexualpädagogik enthält eine Vorlage für das Dispensationsgesuch.

4.4 Sportliche Aktivitäten

Hintergrund
Der Umgang mit dem eigenen Körper ist während der Schulzeit aufgrund zentraler Entwicklungsprozesse ein wichtiges Thema. Dabei können unterschiedliche Wahrnehmungen und Auffassungen von persönlichen Grenzen, Schamgefühl und angemessener Bekleidung zum Thema werden. Diese können auch religiöse Hintergründe haben und im Sportunterricht, insbesondere beim Schwimmen, bei Eltern, Schülerinnen und Schülern als auch Lehrpersonen Fragen aufwerfen.

In den meisten Fällen stellt der Sportunterricht einschliesslich des Schwimmunterrichts für religiöse Eltern und ihre Kinder jedoch keine grundsätzliche Schwierigkeit dar. Mit geeigneten Rahmenbedingungen und einem respektvollen, offenen Dialog über die unterschiedlichen Bedürfnisse und die Ziele des Unterrichts, lassen sich allfällige Vorbehalte in der Regel auflösen oder zumindest soweit reduzieren, dass eine Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler möglich ist.

Rechtliche Grundlage
Das Bundesgericht vertritt seit 2008 die Position, dass Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht verpflichtet werden dürfen, solange unterstützende Rahmenbedingungen wie körperbedeckende Badebekleidung sowie getrennte Umkleide- und Duschmöglichkeiten ermöglicht werden (BGE 2C_149/2008). Dies stelle keinen unzulässigen Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Der Eingriff sei unter diesen Umständen zumutbar und werde durch die stärkere Gewichtung des Rechts auf Bildung und den Integrationsauftrag gerechtfertigt.

Empfehlungen
Religiös begründete Vorbehalte sollten von Lehrpersonen und Schulleitungen ernst genommen werden, sind aber allein kein ausreichender Grund für eine dauerhafte Dispensation vom Sport- oder Schwimmunterricht. Reichen die Erziehungsberechtigten ein Dispensationsgesuch ein, sollte das persönliche Gespräch gesucht werden, um die konkreten Beweggründe für das Gesuch zu verstehen und gemeinsam nach konstruktiven Lösungen zu suchen.

Folgende Rahmenbedingungen haben sich in der Praxis bewährt, wenn es darum geht, religiöse und kulturelle Belange angemessen zu berücksichtigen:
- Transparente Kommunikation über die Inhalte und Ziele des Unterrichts
- Bereitstellung von Duschen mit Vorhang/Türe oder die Möglichkeit, zeitlich gestaffelt zu duschen
- Die Möglichkeit, körperbedeckende Badebekleidung wie Burkinis zu tragen
- Körperliche Berührungen sollten sich auf funktional zwingend notwendige Hilfestellungen beschränken. Ab dem 3. Zyklus sollten gleichgeschlechtliche Schülerinnen und Schüler für Hilfestellungen eingesetzt werden. Dabei ist stets die Verhältnismässigkeit zwischen Sicherheit und Wohlbefinden der Lernenden abzuwägen.
- Angemessene Rücksichtnahme auf zeitlich begrenzte religiöse Praktiken, wie etwa Fastenzeiten.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sollte betont werden, dass Sportunterricht nicht nur die körperliche Entwicklung fördert, sondern auch wichtige soziale Fähigkeiten wie Teamfähigkeit, Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme. Der Schwimmunterricht trägt darüber hinaus massgeblich zur Sicherheit der Kinder bei.

4.5 Exkursionen und Lager

Hintergrund
Anlässe, bei denen Schülerinnen und Schüler auswärts übernachten, können bei den Erziehungsberechtigten vielfältige Sorgen und Bedenken auslösen. Für viele stellt dies möglicherweise das erste Mal dar, dass sie für längere Zeit von ihren Kindern getrennt sind. Es ist natürlich, dass sie sich Gedanken um das Wohlbefinden und die Sicherheit ihrer Kinder machen.

Es kann die Befürchtung bestehen, dass die Kinder aufgrund vermeintlich mangelnder Aufsicht unzureichend geschützt sind. Solche Bedenken können stärker ausgeprägt sein, wenn zuhause andere Regeln gelten als in der Mehrheitsgesellschaft, beispielsweise bezüglich der Ernährung oder des Kontaktes zwischen den Geschlechtern.

Rechtliche Grundlage
In der Volksschule gelten Exkursionen, der Besuch von Ausstellungen, Theateraufführungen, Klassen- und Schullager usw. als Unterrichtszeit.[16] Derartige Anlässe können deshalb als obligatorisch erklärt werden (Art. 27 Abs. 1 VSG).

Empfehlungen
Um die erwähnten Bedenken zu adressieren, ist eine frühzeitige und transparente Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten essenziell. Detaillierte Informationen über den Ablauf, die Betreuungssituation und die geltenden Regeln schaffen Vertrauen.

Exkursionen und Lager ermöglichen wichtige Entwicklungsschritte für Kinder und Jugendliche. Sie fördern Selbstständigkeit, soziale Kompetenzen und stärken das Gemeinschaftsgefühl der Klasse – Aspekte, die auch für besorgte Erziehungsberechtigte überzeugende Argumente darstellen können. Darüber hinaus empfiehlt es sich, insbesondere die folgenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und transparent zu kommunizieren:
- Nach Geschlechtern getrennte Schlafräume. Die Schlafräume des jeweils anderen Geschlechts dürfen nicht betreten werden.
- Wenn möglich, nehmen sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Aufsichtsperson teil, so dass mehrere Ansprechpersonen, darunter mindestens eine desselben Geschlechts, für die Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen.
- Wenn möglich stehen separate Duschen mit einem Vorhang oder einer Türe zur Verfügung oder die Schülerinnen und Schüler können zeitlich gestaffelt oder räumlich getrennt duschen.
- Konsequenzen bei Nichteinhalten von Regeln sind definiert und kommuniziert.
- Den Schülerinnen und Schülern wird, soweit es die Umstände zulassen, die Möglichkeit geboten, zeitgebundene religiöse Handlungen (wie Gebete) durchzuführen.
- Speisevorschriften sollten berücksichtigt werden, wenn dies mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar ist (siehe Kapitel 4.9).

Durch eine umsichtige Planung und offene Kommunikation wird gewährleistet, dass sich alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen wohlfühlen können und das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten langfristig gestärkt wird.

4.6 Dispensationen an religiösen Feier- und Festtagen

Hintergrund
Die Berner Schulkalender orientieren sich an evangelisch-reformierten Feiertagen. Feste anderer Religionen finden darin keine Berücksichtigung. Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ermöglicht es jedoch Angehörigen aller Religionen, an ihren hohen Feiertagen vom Schulbesuch dispensiert zu werden.

16 Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, 2015, Lehrplan 21 – AHB, S. 20

Rechtliche Grundlage
Verfassungsrechtliche Grundlage für Dispensationen an religiösen Feiertagen ist Artikel 15 der Bundesverfassung (BV), der die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet (vgl. BGE 142 I 49 E. 3.2).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss in einem Gesuch um Dispensation vom Unterricht aus religiösen Gründen glaubhaft dargelegt werden, dass die Notwendigkeit der Dispensation einer ernsthaften Glaubensüberzeugung entspringt (Urteil des Bundesgerichts 2C_724/2011 vom 11.4.2012 E. 3.3). Es ist nicht die Aufgabe der Schulleitung, über die Tiefe des Glaubens bzw. den Stellenwert eines religiösen Festes für die um Dispensation anfragende Familie zu befinden. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gesuch nachvollziehbar mit der religiösen Tradition und deren Bedeutung für die Familie begründet wird.

Die kantonale Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule sieht ausdrücklich vor, dass Dispensationen «für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote» möglich sind (Art. 4 Abs. 1 lit. e DVAD). Hierfür müssen keine freien Halbtage (sog. «Jokertage») nach Art. 27 Abs. 3 VSG bezogen werden. Das Dispensationsgesuch ist durch die Erziehungsberechtigten spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen (Art. 8 Abs. 1 DVAD).

Das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit ermöglicht es Angehörigen aller Religionen, an ihren hohen Feiertagen vom Schulbesuch dispensiert zu werden.

Ebenfalls zulässig ist eine Dispensation für den Besuch des islamischen Freitagsgebets. Dies wird in der Praxis selten in Anspruch genommen und betrifft in der Regel nur einen begrenzten Zeitraum (z. B. etwas früheres Verlassen des Unterrichts oder späteres Erscheinen nach der Mittagspause). Erfahrungsgemäss haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch Schülerinnen und Schüler kein Interesse daran, regelmässig Unterrichtsstoff zu verpassen, und suchen gemeinsam mit der Schule nach pragmatischen Lösungen.

Empfehlungen
Unter www.bkd.be.ch/leitfaden-religion werden nützliche Links aufgelistet. Dazu gehört unter anderem eine laufend aktualisierte Übersicht hoher religiöser Feiertage[17].

Eine Liste hoher religiöser Feiertage kann aber nicht abschliessend sein und darf nur als Orientierungshilfe dienen. Dispensationsgesuche für Feiertage, die nicht als hohe Feiertage aufgelistet sind, sind dementsprechend im Einzelfall zu prüfen. Bei Unsicherheiten bezüglich der Bedeutung eines Festes wird ein persönliches Gespräch empfohlen, um die Situation besser einschätzen zu können. Grundsätzlich muss bei der Genehmigung von Dispensationen davon ausgegangen werden, dass die freien Tage wirklich für das Fest genutzt werden und nicht für andere Aktivitäten.

4.7 Diskriminierung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit

Hintergrund
Diskriminierung aufgrund der religiösen oder weltanschaulichen Zugehörigkeit liegt vor, wenn eine Person wegen ihrer tatsächlichen oder angenommenen Überzeugung benachteiligt, ausgegrenzt oder herabgesetzt wird. Diskriminierung kann sich in Formen wie Kontaktvermeidung, Ungleichbehandlung oder Benachteiligung beim Zugang zu Gütern und Positionen, Boykott oder persönlicher Herabsetzung äussern. Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit kann auch innerhalb derselben religiösen Tradition auftreten, etwa infolge unterschiedlicher Auslegung oder Befolgung von Geboten und Praktiken. Diskriminierung ist nicht auf individuelles Handeln beschränkt, sondern auch in gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Strukturen verankert.[18]

Rechtliche Grundlage
Der Schutz vor Diskriminierung ist in der Bundesverfassung in Art. 8 Abs. 2 verankert: «Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung».

Auf kantonaler Ebene bekräftigt die Verfassung des Kantons Bern diesen Grundsatz in Art. 10 Abs. 1: «Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse[19], Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.»

17 Anhang 2: Hohe Feiertage. Volksschulamt des Kantons Zürich. Online abrufbar unter: https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/schulinfo-schule-migration.html#-792208150

18 Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e. V. Glossar. Online unter: https://www.idaev.de/recherchetools/glossar.

19 Der Begriff «Rasse» umschreibt eine gesellschaftlich konstruierte Zuschreibung, nicht eine naturwissenschaftliche Klassifikation.

Im Bildungskontext überträgt das Volksschulgesetz (VSG) in Art. 2 Abs. 3 und 4 den Schulen die Verantwortung, aktiv gegen jegliche Formen von Diskriminierung vorzugehen und ein Klima der Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu fördern. Diese gesetzlichen Bestimmungen bilden die normative Grundlage für schulische Präventions- und Interventionsmassnahmen.

Diskriminierende Äusserungen und Handlungen können auch strafrechtlich relevant sein, bspw. wenn sie unter Art. 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) fallen.

Empfehlungen
Jedes Kind hat Anrecht darauf, in der Schule vor Diskriminierung geschützt zu werden. Um Diskriminierung wirksam zu begegnen, empfiehlt sich das Konzept von Prävention, Intervention und Aufarbeitung (PIA).[20] Näheres dazu findet sich im Leitfaden «Herausforderung Diskriminierung – Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrpersonen»[21], der von der Kantonspolizei Bern in Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion, der PHBern, der Universität Bern und weiteren Organisationen erarbeitet wurde. Lehrpersonen sollten ausserdem gezielt zum Thema Diskriminierung sensibilisiert und in Weiterbildungen mit praxisrelevantem Wissen ausgestattet werden.

4.8 Kleidung

Hintergrund
Religiöse Zugehörigkeit kann sich auch in der Wahl der Kleidung oder des Schmucks widerspiegeln. Beispiele hierfür sind die jüdische Kippa, das islamische Kopftuch oder christliche Kreuzanhänger. Das Tragen religiöser oder religiös konnotierter Kleidung kann verschiedene Gründe haben. Dabei können religiöse Überzeugungen, kulturelle Traditionen, familiäre Erwartungen, persönliche Identifikation oder das Bedürfnis nach Zugehörigkeit eine Rolle spielen. Die individuelle Entscheidung für religiöse Kleidung sollte respektiert und nicht bewertet werden.

Rechtliche Grundlage
Das Bundesgericht sprach sich mehrfach dafür aus, dass Schülerinnen und Schülern das Tragen religiöser Kleidung oder Symbole nicht untersagt werden darf (vgl. dazu BGE 142 I 49, E. 9.3).
Für Lehrpersonen sieht die Situation anders aus: Eine Einschränkung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nach Bundesgericht und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte gerechtfertigt, sofern sie auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruht und verhältnismässig ist.

20 Kantonspolizei Bern. Broschüre «Herausforderung Diskriminierung – Empfehlungen für Schulleitungen und Lehrpersonen» S. 4–6.
21 Ebd. Online abrufbar unter: https://www.police.be.ch/content/dam/police/dokumente/police-be-ch/d/hatecrime/Herausforderung-Diskriminierung-Empfehlungen-Schulleitungen-Lehrpersonen.pdf.

Im Kanton Bern besteht eine verfassungsrechtliche und gesetzliche Verpflichtung der Schule, einen religionsneutralen Unterricht zu gewährleisten. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage, um das Tragen religiöser Kleidung oder Symbole bei Lehrpersonen einzuschränken. Eine solche Einschränkung ist verhältnismässig, weil die öffentlichen Interessen an religiöser Neutralität und Religionsfrieden in der öffentlichen Schule gegenüber den privaten Interessen an der ungehinderten Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit überwiegen (BGE 123 I 296).

Empfehlungen bezüglich Schülerinnen und Schüler
Der Kanton Bern hat bisher für Schülerinnen und Schüler keine spezifischen Empfehlungen zu Bekleidung und zum Tragen religiöser Symbole erlassen. Kann die Schule aufgrund religiöser Vorschriften allerdings ihren Bildungsauftrag nicht wahrnehmen, ist die Bekleidungsfreiheit (der Schülerinnen und Schüler) durch die Schulkommission bzw. die Schulleitung einzuschränken (z. B. kann ein lockeres Gewand bei der Arbeit mit Maschinen eine Gefahrenquelle darstellen). Es gilt, gemeinsam mit dem betroffenen Kind und den Erziehungsberechtigten eine tragfähige Lösung zu finden.

Umsetzung für Lehrpersonen
Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen repräsentieren den Staat und damit die Neutralität des Unterrichts bei der Erfüllung dieser Aufgabe. An öffentlichen Volksschulen im Kanton Bern darf deshalb nicht mit gut sichtbaren religiösen Symbolen unterrichtet werden. Dies gilt für sämtliche in der religiösen Überzeugung gründende Symbole oder Kleidungsstücke, also beispielsweise den Turban der Sikh, das islamische Kopftuch oder christliche Kreuzanhänger. Diese Regelung wird fortlaufend auf ihre Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung hin überprüft.

4.9 Ernährung

Hintergrund
Der schulische Alltag ist regelmässig von gemeinsamen Mahlzeiten geprägt – sei es in der Tagesschule, bei Klassenausflügen, Projektwochen oder im Hauswirtschaftsunterricht. Dabei treffen verschiedene religiöse Traditionen mit unterschiedlichen Speisevorschriften aufeinander. Solche Vorschriften sind wichtige Elemente religiöser Identität und prägen den Alltag vieler Schülerinnen und Schüler. Es versteht sich von selbst, dass diese Vorschriften unterschiedlich ausgelegt und auch zwischen Familien gleicher Glaubensrichtung unterschiedlich befolgt werden.

In vielen Religionen existieren spezifische Regeln zur Nahrungsauswahl und -zubereitung, von denen hier einige exemplarisch aufgeführt sind:

- Im Judentum achten viele – besonders orthodoxe – Haushalte darauf, dass Speisen und Getränke koscher sind.[22]
- Im Islam finden sich Halal-Vorschriften, die unter anderem Schweinefleisch und Alkohol verbieten.
- Im Hinduismus und Buddhismus ist Vegetarismus aus religiösen Gründen verbreitet. Manche Hindus verzichten zum Beispiel auf den Konsum von Fleisch, Fisch und Ei.
- Im Alevitentum findet sich traditionell das Speisetabu von Hasenfleisch.

Zudem kennen fast alle Religionen Fastenzeiten wie die Fastenzeit vor Ostern im Christentum, den Ramadan im Islam oder Jom Kippur im Judentum. Diese können sich direkt auf die Teilnahme am Schulalltag auswirken, etwa wenn gleichzeitig Sporttage oder Lager geplant sind.

Rechtliche Grundlage
Es gibt weder verbindliche kantonale Vorgaben noch eine Rechtsprechung zum Umgang mit religiös begründetem Essverhalten.

Empfehlungen
Eine vorausschauende Planung ist entscheidend bei der Berücksichtigung religiöser Speisevorschriften im Schulalltag. Nebst religiösen Vorschriften zur Ernährung gibt es heute eine Vielzahl von Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsunverträglichkeiten, die für den Schulbetrieb relevant sind. Schulen sollten vor Anlässen mit gemeinsamer Verpflegung frühzeitig Informationen zu Speisetabus erheben, idealerweise zu Beginn des Schuljahres zusammen mit der Frage nach Allergien und anderen Besonderheiten. Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist zentral. Diese können bei Bedarf spezielle Nahrungsmittel mitgeben oder bei der Zubereitung unterstützen. Es empfiehlt sich, bei der Menügestaltung stets Alternativen anzubieten. Insbesondere vegetarische Gerichte ermöglichen es, vielen religionsbezogenen Speisevorschriften auf unkomplizierte Weise gerecht zu werden.

Die Auseinandersetzung mit religiösen Speisevorschriften bietet wertvolle pädagogische Chancen für interkulturelles Lernen. Gemeinsames Kochen kann verschiedene Ernährungstraditionen zusammenbringen.
Je nach Zusammensetzung der Schülerschaft kann es sinnvoll sein, bei der Jahresplanung den interreligiösen Kalender zu konsultieren und Lager sowie Sporttage nach Möglichkeit ausserhalb wichtiger Fastenzeiten anzusetzen. Während des Ramadans können zubereitete Speisen zum späteren Verzehr nach Hause mitgegeben oder alternativ andere Unterrichtsinhalte erarbeitet werden.

22 Weitergehende Informationen bietet der Schweizerische Israelitische Gemeindebund SIG auf seiner Webseite an: https://swissjews.ch/de/juedischesleben/religion/koscher/bedeutung/

Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch/akvb

